

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. März 2026	Nr. 19
------	--	--------

HOCHSCHULE DER BILDENDEN KÜNSTE SAAR

Seite

Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte
an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

Vom 27. Februar 2026..... 111

Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)

vom 27. Februar 2026

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) folgende Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Ziel und Voraussetzungen
- § 2 Dienstvertrag
- § 3 Arbeitszeit
- § 4 Vergütung
- § 5 Urlaub
- § 6 Pflichten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Ziel und Voraussetzungen

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar stellt zur Unterstützung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten in der Lehre, in der Forschung und im Rahmen der künstlerischen oder gestalterischen Entwicklungsvorhaben sowie der Hochschulgalerie wissenschaftliche, künstlerische oder studentische Hilfskräfte befristet ein. Zu ihren Aufgaben darf keine Lehrtätigkeit gehören. Ihre Tätigkeit dient auch einer Ergänzung ihrer Ausbildung.

(2) Als studentische Hilfskraft dürfen nur Personen eingestellt werden, die als Studierende an einer deutschen Universität oder Hochschule immatrikuliert sind. Als wissenschaftliche Hilfskraft dürfen nur Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung eingestellt werden. Künstlerische Hilfskräfte sind den wissenschaftlichen Hilfskräften nach dieser Ordnung gleichgestellt.

(3) Voraussetzung für die Beschäftigung als Hilfskraft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem für die Tätigkeit erforderlichen Studium hinreichend fortgeschritten ist und gute Fähigkeiten in dem entsprechenden Fach aufweist.

§ 2

Dienstvertrag

(1) Wissenschaftliche, künstlerische oder studentische Hilfskräfte werden von der Rektorin oder dem Rektor auf Antrag einer Hochschullehrerin eines Hochschullehrers; einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters; einer Leiterin oder eines Leiters einer Zentralen Einrichtung oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel durch Dienstvertrag eingestellt. Dem Antrag ist eine genaue Tätigkeitsbeschreibung beizufügen. Der Antrag soll spätestens drei Wochen vor geplantem Vertragsbeginn bei der Verwaltung eingegangen sein.

(2) Die Hilfskraft wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zugeordnet und unterliegt für die Dauer des Dienstvertrages deren oder dessen Weisungen.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse sollen in der Regel für ein Jahr (zwölf Monate) abgeschlossen werden. In begründeten Fällen können kürzere oder längere Befristungszeiträume vereinbart werden. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Als wöchentliche Arbeitszeit sollen mindestens zwei Arbeitsstunden vereinbart werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst nicht erreichen. Zu Mehrarbeit ist die Hilfskraft nicht verpflichtet.
- (2) Die Erfassung der Arbeitszeit von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften erfolgt elektronisch.
- (3) Die Überwachung der tatsächlich geleisteten Stunden obliegt der weisungsberechtigten Person.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung für eine Arbeitsstunde beträgt
- a) für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte (TdL-Richtlinien); im Falle des Master-Abschlusses in einem Fachhochschulstudiengang ist die Akkreditierung nachzuweisen; Abschnitt I Nr.1 a) aa) der TdL-Richtlinien gilt auch für Absolventinnen oder Absolventen von Hochschulen, die einer wissenschaftlichen Hochschulen gesetzlich gleichgestellt sind.

- 21,93 Euro ab Sommersemester 2026
- 22,93 Euro ab Sommersemester 2027

- b) für wissenschaftliche Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 b) der TdL-Richtlinien

- 15,89 Euro ab Sommersemester 2026
- 16,90 Euro ab Sommersemester 2027

- c) für studentische Hilfskräfte nach Abschnitt I Nr. 1 c) der TdL-Richtlinien in Verbindung mit der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 14. Februar 2026

- 15,48 Euro ab Sommersemester 2026
- 16,20 Euro ab Sommersemester 2027

Die Stundenvergütungen zu a) b) und c) beinhalten bereits einen Zuschlag von 4,5 v.H., mit dem an Stelle einer nach Abschnitt I Nummer 3 der TdL-Richtlinien möglichen Jahressonderzahlung, die nur im Dezember beschäftigte Hilfskräfte erhalten können, eine alle Hilfskräfte begünstigende Zahlung gewährt wird.

- (2) Ansprüche auf Vergütung von Stunden, die wegen Mehrurlaub nicht erbracht werden konnten, sind ausgeschlossen. Zulagen und sonstige Leistungen nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften werden nicht gezahlt.

- (3) Erreicht eine wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft während der Laufzeit eines Vertrages einen Hochschulabschluss, der nach Absatz 1 zu einer höheren Stundenvergütung berechtigt, so wird die höhere Vergütung auf Antrag der Hilfskraft vereinbart.

- (4) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erhalten eine monatliche Vergütung, die entsprechend den vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pauschal ermittelt wird. Hierzu werden die Stundenvergütungen nach § 3 Absatz 1 mit dem Faktor 4,348 vervielfacht und auf den vollen Eurobetrag aufgerundet. Die so ermittelten Beträge werden mit der Zahl der Wochenstunden der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit vervielfacht.

- (5) Zu Unrecht geleistete Vergütungen müssen der Hochschule der Bildenden Künste Saar erstattet werden.

§ 5 Urlaub

(1) Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte haben nach dem Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Für die Abwicklung des Urlaubs gilt das Bundesurlaubsgesetz. Der Erholungsurlaub soll im laufenden Kalenderjahr, möglichst während der vorlesungsfreien Zeit, gewährt und genommen werden. Eine Übertragung in das Folgejahr ist nur bis Ende März (bis zum 31. März des Folgejahres) möglich. Für die Berechnung der Urlaubstage sind die (durchschnittlichen) Tage der Beschäftigung pro Woche maßgebend. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz 24 Werktagen bei einer 6-Tagewoche, wenn durchgehend vom 1. Januar bis 31. Dezember gearbeitet wird. Bei einer Beschäftigung von:

durchschnittlich 6 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie	24 Tage Erholungsurlaub,
durchschnittlich 5 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie	20 Tage Erholungsurlaub,
durchschnittlich 4 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie	16 Tage Erholungsurlaub,
durchschnittlich 3 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie	12 Tage Erholungsurlaub,
durchschnittlich 2 Arbeitstagen pro Woche erhalten sie	8 Tage Erholungsurlaub,
durchschnittlich 1 Arbeitstag pro Woche erhalten sie	4 Tage Erholungsurlaub.

Bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung im Urlaubsjahr erfolgt eine der Beschäftigungsdauer entsprechende Zwöftelung des Urlaubsanspruchs. Der Urlaubsanspruch berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Urlaubsanspruch bei x Arbeitstag(en)} \times \text{Anzahl der vollen Beschäftigungsmonate}}{12 \text{ Monate}}$$

= zustehende Urlaubstage

Bsp. Die studentische Hilfskraft arbeitet vom 01. April bis 30. September mit acht Stunden pro Woche und leistet diese wie folgt: Immer montags und freitags = 2 Arbeitstage die Woche

$$\frac{8 \text{ Tage Erholungsurlaub} \times 6 \text{ Beschäftigungsmonate}}{12 \text{ Monate}}$$

= 4 Urlaubstage

§ 6 Pflichten

Die Vorschriften des Tarifvertrags der Länder in seiner jeweils geltenden Fassung über allgemeine Pflichten, Schweigepflicht sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Beschäftigung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom 8. Dezember 2022 (Dienstblatt 2022, S.894) in der Fassung der Änderungsordnung vom 19. Juli 2023 (Dienstblatt 2023, S. 330) außer Kraft.

Saarbrücken, 03. März 2026

gez. Prof. Burkhard Detzler

Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar